

**Ergänzende Bedingungen der Technische Werke Naumburg GmbH (TWN)**  
**zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**  
**(AVBWasserV)**

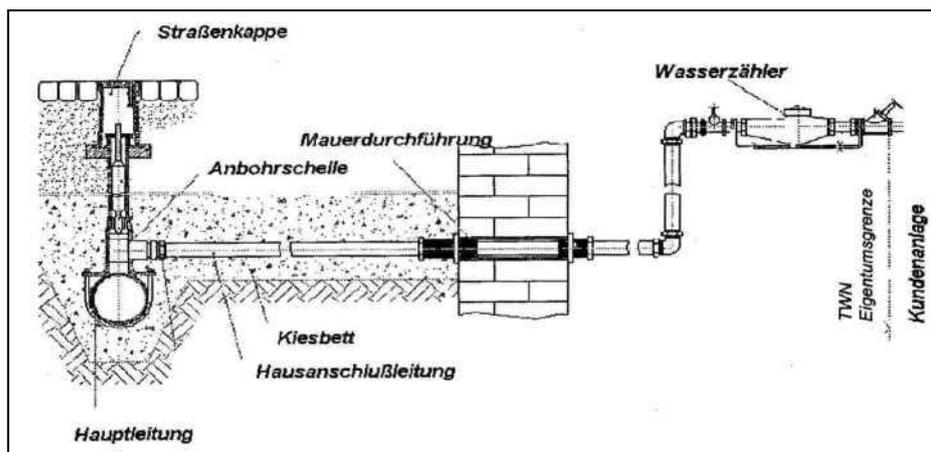
**Stand: 01.05.2022**

**Inhalt:**

1.	Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV .....	2
2.	Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV .....	5
3.	Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV .....	6
4.	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV .....	6
5.	Messung gemäß § 18 AVBWasserV .....	6
6.	Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV .....	6
7.	Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV .....	7
8.	Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV .....	7
9.	Mitteilungspflichten gemäß § 15 AVBWasserV .....	8
10.	Definition Wohneinheiten .....	8
11.	Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV .....	8
12.	Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV .....	9
13.	Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV .....	9
14.	Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV .....	10
15.	Änderungen .....	10
16.	Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV .....	10
17.	Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß § 8 und § 16 AVBWasserV .....	10
18.	Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV .....	10
19.	Zusatz- oder Reservewasserversorgung gemäß § 3 AVBWasserV .....	11
20.	Streitbeilegungsverfahren .....	11
21.	Datenschutz / Widerspruchsrecht .....	11
22.	Inkrafttreten .....	13

## 1. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

- 1.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist das Absperrventil hinter der Messeinrichtung. Der Hausanschluss sowie die Messeinrichtung, einschließlich der in dieser vorhandenen Anschlussverschraubungen, Zwischenstücke, Absperrventile, Wasserzählerbügel, gehören zu der Betriebsanlage der TWN.



### 1.2 Filter und Druckminderer

Grundsätzlich sollte unmittelbar nach dem Wasserzähler in Fließrichtung ein Filter eingebaut werden, da dieser:

- kleine Feststoffpartikel wie z.B. Rostteilchen oder Sandkörner zurückhält,
- Armaturen und Apparate in der Kundeninstallation schützt.

Die Durchlassweite des Filtersiebtes für den Einsatz in der Trinkwasserhausinstallation muss gemäß DIN EN 13443-1 zwischen 80 und 150 µm liegen.

Druckminderer schützen die Trinkwasserhausinstallation vor möglicherweise auftretenden zu hohen Versorgungsdruck. Durch Verwendung eines Druckminderers können Druckschäden vermieden und der Wasserverbrauch kann gesenkt werden. Sie sind entsprechend ihren Einsatzgebieten für 6 bzw. 10 bar (Auslegung nach dem Ansprechdruck des Sicherheitsventils) in der Hausinstallation auszuwählen. Auch können gegebenenfalls in der Hausinstallation auftretende Fließgeräusche durch das Reduzieren des Betriebsdrucks minimiert werden.

Filter und/oder Druckminderer sind, soweit diese eingebaut werden, Bestandteil der Kundenanlage. Deren technische Wartung und hygienische Pflege obliegt dem Kunden.

- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.4 Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, so setzt die Erstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus.
- 1.5 Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des zur Verfügung gestellten digitalen Hausanschlussportals auf der Website [www.twn-naumburg.de](http://www.twn-naumburg.de) zu beantragen. In den Fällen von Ziffer 1.44 ist dem Antrag die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen unter Verwendung des digitalen Hausanschlussportals ([www.twn-naumburg.de](http://www.twn-naumburg.de)) beizufügen.
- 1.6 Die TWN entscheidet über die Lage und den Zeitpunkt der Erstellung des Hausanschlusses unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers sowie unter Zugrundelegung des technischen Regelwerks. Entsprechend dem technischen Regelwerk ist der Hausanschluss grundsätzlich geradlinig im rechten Winkel und auf kürzestem Weg von dem Verteilungsnetz bis zur Hauptabsperrvorrichtung zu verlegen.
- 1.7 Dem Anschlussnehmer obliegt die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses. Zu den baulichen Voraussetzungen zählen insbesondere die Herstellung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude, die Verlegung des Leerrohres bzw. der Hauseinführung und die Abdichtung des Mauerdurchbruchs sowie des Leerrohres bzw. der Hauseinführung nach Einführung des Hausanschlusses sowie die Sicherstellung der Zugänglichkeit des Grundstückes.
- 1.8 Die Erstellung des Hausanschlusses setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses voraus, sofern dieser nicht gemäß Ziffer 2.6 erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.
- 1.9 Die TWN ist zur Trennung oder Beseitigung des Hausanschlusses berechtigt, wenn der Anschlussnehmer oder die TWN den Versorgungsvertrag gekündigt hat. Die TWN kann sich auf Wunsch des Anschlussnehmers bereit erklären, den Hausanschluss nicht abzutrennen oder zu beseitigen. In diesem Fall hat der Anschlussnehmer die Kosten für notwendige Spülungen des Hausanschlusses zu tragen.

- 1.10 Der Anschlussnehmer erstattet der TWN die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Anschlussnehmer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch die TWN nach Ziffer 1.9 vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird. Die Berechnung der jeweiligen Kosten erfolgt nach den tatsächlich anfallenden Kosten entsprechend eines vorab durch die TWN oder deren Beauftragten erstellen Angebotes.
- 1.11 Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die TWN kann jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers fordern. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die TWN die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.
- 1.12 Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die TWN die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.
- 1.13 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der TWN fordert.

## **2. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV**

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der TWN beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung von 70 % der nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV ansatzfähigen anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der TWN.
- 2.2 Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die öffentlichen Verteilungsanlagen.
- 2.3 Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Größe der verbauten bzw. zu verbauenden Messeinrichtung.
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn die vorhandene Messeinrichtung durch eine größer dimensionierte Messeinrichtung ersetzt werden muss (wesentliche Erhöhung der Leistungsanforderung). Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Baukostenzuschuss, der für einen Anschluss mit vorheriger Leistungsanforderung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der TWN zu zahlen wäre und dem Baukostenzuschuss, der für einen Anschluss mit der erhöhten Leistungsanforderung gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der TWN zu zahlen wäre.
- 2.5 Soweit ein Anschluss des Anschlussnehmers für die TWN wirtschaftlich unzumutbar ist, kann diese den Anschluss des Anschlussnehmers ablehnen. Die TWN kann sich bereit erklären, den Anschluss des Anschlussnehmers dennoch vorzunehmen, wenn sich der Anschlussnehmer vertraglich verpflichtet einen Baukostenzuschuss in Höhe des Betrages zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.
- 2.6 Der Baukostenzuschuss wird zu dem von der TWN bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Dies gilt entsprechend für den weiteren Baukostenzuschuss.

### **3. Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV**

Die Wasserversorgung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke bedarf eines Antrags mittels von der TWN zur Verfügung gestellten digitalen Hausanschlussportals auf der Website [www.twn-naumburg.de](http://www.twn-naumburg.de), welcher grundsätzlich durch einen gesonderten Vertrag geregelt wird. Sie erfolgt grundsätzlich über Hydrantenstandrohre, welche die TWN für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellt.

### **4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV**

Die TWN kann verlangen, dass der Anschlussnehmer nach eigener Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück 20 m überschreitet. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks. Die im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank angebrachte Absperrvorrichtung ist Hauptabsperrvorrichtung im Sinne von § 10 AVBWasserV; der Hausanschluss endet damit im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank.

### **5. Messung gemäß § 18 AVBWasserV**

- 5.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung. Dieser sollte sich in unmittelbarer Nähe zur Mauerwerksdurchführung befinden.
- 5.2 Die TWN ist berechtigt als Messeinrichtung einen fernauslesbaren Wasserzähler zu verwenden.

### **6. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV**

- 6.1 Die Anlage hinter der Hauptabsperrvorrichtung, siehe Ziffer 1.1, obliegt dem Verantwortungsbereich des Kunden (Kundenanlage). Die Errichtung sowie wesentliche Veränderungen der Kundenanlage dürfen nur durch die TWN oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen.
- 6.2 Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde TWN zu informieren und ein bei der TWN eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
- 6.3 Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt, es sei denn, der Schaden ist nachweisbar auf ein schuldhaftes Verhalten der TWN bzw. eines Erfüllungsgehilfen der TWN zurückzuführen.

- 6.4 Der bestimmungsgemäße Betrieb der Kundenanlage umfasst auch eine regelmäßige Wasserentnahme in dem Umfang, dass alleine hierdurch eine ausreichende Spülung des Hausanschlusses erfolgt. Anderenfalls hat der Kunde die der TWN entstehenden Kosten, z. B. für aus hygienischen Gründen erforderliche Spülungen, zu tragen. Der Kunde hat auch die der TWN entstehenden Kosten für Spülungen des Hausanschlusses zu tragen, welche mangels Inbetriebsetzung der Kundenanlage erforderlich werden.

## **7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV**

- 7.1 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV durch die TWN oder deren Beauftragte und ist bei den TWN unter Verwendung des von dieser zur Verfügung gestellten **Formulars: Wasserinstallationsanmeldung** zu beantragen.
- 7.2 Für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die TWN oder deren Beauftragten werden die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der TWN in Rechnung gestellt.
- 7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Kunde für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der TWN. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.
- 7.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus, sofern diese nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt fällig werden.

## **8. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV**

- 8.1 Die Aufnahme der Wasserversorgung ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten **Formulars: Versorgungsauftrag** der TWN zu beantragen.
- 8.2 Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer/ den Eigentümern oder dem/ den Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.
- 8.3 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der TWN wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der TWN unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der TWN auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG)

- 8.4 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer 8.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eigentümer als Gesamtschuldner haften.

## **9. Mitteilungspflichten gemäß § 15 AVBWasserV**

- 9.1 Der Anschlussnehmer und der Kunde haben der TWN auf Verlangen unverzüglich die Anzahl der Wohneinheiten und die Art der Nutzung des versorgten Grundstücks mitzuteilen. Ändert sich die Anzahl der Wohneinheiten oder die Art der Nutzung, so haben der Anschlussnehmer und der Kunde die TWN hierüber unverzüglich zu informieren, ohne dass es einer Aufforderung bedarf.

## **10. Definition Wohneinheiten**

- 10.1 Eine Wohneinheit (WE) ist eine aus einem oder mehreren Räumen bestehende Einheit, in der ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- 10.2 Die Räume einer Wohneinheit sind baulich von anderen Bereichen des Hauses getrennt und besitzen eine eigene Zugangsmöglichkeit.
- 10.3 Um als Wohneinheit zu gelten, müssen die für die Führung eines Haushaltes erforderlichen Räumlichkeiten (Küche/Kochecke, Dusche/Bad, Toilette) vorhanden sein.
- 10.4 Für die Definition als Wohneinheit spielt es keine Rolle, ob die Räume leerstehen, bewohnt werden oder als Zweit- oder Ferienwohnung genutzt werden oder genutzt werden können.
- 10.5 Eine WE kann also ein einzelnes Haus sein, oder eine einzelne Wohnung innerhalb eines Wohnhauses.

## **11. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV**

- 11.1 Die Ablesung der Messeinrichtung nehmen Beauftragte der TWN grundsätzlich jährlich zum 31.12. vor.
- 11.1 Änderungen des Ablesezeitraums sind der TWN vorbehalten.
- 11.2 Die TWN kann die gelieferte Wassermenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.
- 11.3 Die TWN kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder kostenlos vom Kunden verlangen, wenn sie hieran ein berechtigtes Interesse haben.

## **12. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß § 24 und § 25 AVBWasserV**

- 12.1 Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung monatlich gleichbleibende, von der TWN festzulegende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Grund- und Arbeitspreise für die Wasserversorgung nach dem jeweils gültigen Preisblatt der TWN sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die TWN dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann die TWN bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.
- 12.2 Die monatlichen Abschläge gelten unabhängig von einer Jahresabrechnung bis zur Mitteilung eines neuen, geänderten Abschlags fort. Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, ist die TWN berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.
- 12.3 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet zum 31.12. des gleichen Jahres.
- 12.4 Die TWN stellt das Entgelt für die Wasserversorgung nach den Grund- und Arbeitspreisen für die Wasserversorgung gemäß dem jeweils gültigen Preisblätter der TWN unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung).
- 12.5 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt der TWN vorbehalten.
- 12.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellt die TWN eine Schlussabrechnung.

## **13. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV**

- 13.1 Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 13.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die TWN, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der TWN in Rechnung stellen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 13.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die TWN kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der TWN.

#### **14. Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV**

Verlangt die TWN vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.

#### **15. Änderungen**

Die Ergänzenden Bedingungen der TWN und die Preise können durch die TWN mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen oder Ergänzungen Bedingungen und der Preise Vertragsinhalt und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.

#### **16. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV**

16.1 Bei Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV sind die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der TWN in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, gestattet.

16.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung in beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die TWN die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der TWN berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

#### **17. Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß § 8 und § 16 AVBWasserV**

17.1 Die Duldungspflicht der Kunden und Anschlussnehmer nach § 8 AVBWasserV beinhaltet, dass Beauftragte der TWN das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen.

17.2 Zu den nach § 8 AVBWasserV zu duldbenden Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.

17.3 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der TWN den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist (§ 16 AVBWasserV).

#### **18. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV**

Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallenden Kosten wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für die Befundprüfung gemäß Ziffer 5 des Preisblattes.

## **19. Zusatz- oder Reservewasserversorgung gemäß § 3 AVBWasserV**

- 19.1 Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumt die TWN dem Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken. Die TWN kann mit dem Kunden vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere Leistungen wie die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder die Übernahme der Kosten für die aus hygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen auszugleichen.
- 19.2 Die Eigengewinnungsanlage des Kunden darf mit der Wasserversorgungsanlage der TWN weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen der TWN) verbunden sein.

## **20. Streitbeilegungsverfahren**

- 20.1 Die TWN erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de). Der Verbraucher ist berechtigt, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden, wenn er zuvor den streitigen Anspruch bei der Technische Werke Naumburg GmbH, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg, Tel: 03445/755-0, Fax: 03445/755-102, [info@twn-naumburg.de](mailto:info@twn-naumburg.de), geltend gemacht hat. Sind seit der Geltendmachung nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat die TWN den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so setzt die Verbraucherschlichtungsstelle das Streitbeilegungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aus. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 20.2 Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, die Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

## **21. Datenschutz / Widerspruchsrecht**

- 21.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Technische Werke Naumburg GmbH; Steinkreuzweg 9; 06618 Naumburg; Tel. 03445/755-0; Fax. 03445/755-102; E-Mail: [info@twn-naumburg.de](mailto:info@twn-naumburg.de).

- 21.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: Technische Werke Naumburg GmbH; Steinkreuzweg 9; 06618 Naumburg; Tel. 03445/755-0; Fax. 03445/755-102; E-Mail: datenschutzbeauftragter@sg-sas.de zur Verfügung.
- 21.3 Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten. Die TWN erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Wasserversorgungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 21.4 Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
  - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
  - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
  - d) Soweit der Kunde dem Lieferanten eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- 21.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 12.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Servicegesellschaft Sachsen Anhalt Süd GmbH und Abwasserzweckverband Naumburg.
- 21.6 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 12.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

- 21.7 Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 21.8 Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Lieferant für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Lieferanten mit.

#### **Widerspruchsrecht**

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Technische Werke Naumburg GmbH, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg, Fax. 03445 / 755-102, E-Mail: info@twn-naumburg.de

## **22. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung vom 01.05.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2016.